

Nina Holch - IB Heller

Von: Barbara Grabner - IB Heller
Gesendet: Dienstag, 23. April 2024 13:14
An: Nina Holch - IB Heller
Betreff: WG: Vorhabenbezogener B-Plan "Hackschnitzelanlage" sowie 10. FNP-Änderung, Markt Weidenbach
Anlagen: SN-Weidenbach.pdf

Von: Lilija Fabianek <lilija.fabianek@landratsamt-ansbach.de>

Gesendet: Dienstag, 23. April 2024 13:07

An: Barbara Grabner - IB Heller <Barbara.Grabner@ib-heller.de>

Betreff: Vorhabenbezogener B-Plan "Hackschnitzelanlage" sowie 10. FNP-Änderung, Markt Weidenbach

Sehr geehrte Frau Grabner,

im Anhang übersenden wir die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach zu der im Betreff genannten Planung mit der Bitte um Beachtung.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

SG 42 - Immissions- und Naturschutz - Herr Körber: Es wird auf die Stellungnahme des SG 44 Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Lilija Fabianek

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

SG41



Telefon: 0981 468-4123
Telefax: 0981 468-4019
E-Mail: lilija.fabianek@landratsamt-ansbach.de

Internet: www.landkreis-ansbach.de
Instagram: www.instagram.com/landkreisansbach
Facebook: www.facebook.com/landkreis.AN



Stellungnahme Landratsamt Ansbach - SG 32 Abfallrecht

176-16/6 SG 32 – AR – ma

SG 41 Bauverwaltung
z. H. Frau Fabianek

Vollzug der Bau- und Abfallgesetze;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hackschnitzelanlage" Markt Weidenbach, Fl.st. Nr. 845
Gemarkung Weidenbach

Zum Schreiben vom 20.03.2024, SG Az.: 631-12/1 SG 41

Das Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Ansbach nimmt von den Planungsunterlagen Kenntnis und teilt dazu Folgendes mit:

1. Die bei Bau- und Aushubarbeiten im o.g. Baugebiet bzw. der genannten Flurnummer entstehenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle sowie Baumischabfälle sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und durch zugelassene Firmen nachweislich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
2. Bodenaushub mit den Richtwerten BM 0 bis BM F 3 nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist grundsätzlich am Anfall-Ort im Rahmen von Geländemodellierungen ressourcenschonend zu verwenden. Bauschutt ist nach Aufbereitung nach den Vorgaben der EBV ebenfalls zu verwerten. Bodenmaterial muss vor dem Einbau an anderen Standorten auf seine Schadstofffreiheit hin überprüft werden, sofern nicht die Ausnahmetatbestände (s. Link zum LfU-Merkblatt unter Hinweise) vorliegen. Insbesondere muss es frei von Bauschutt, Baustellenabfällen, Ziegelbruch, Mineralölrückständen, Chemikalien oder sonstigen Abfällen oder Schadstoffen sein. Zur Bestimmung der Schadstofffreiheit des Materials die einschlägigen Analyseverfahren durchzuführen.
3. Die Zwischenlagerung von Bauabfällen (Boden und Bauschutt) auf Flächen außerhalb des Planungsgebietes ist erst nach vorheriger Zustimmung des Landratsamtes, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht und des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach zulässig. Es ist darauf zu achten, dass, wo es räumliche Beschränkungen von Lager - und Baustelleneinrichtungsflächen gibt, Schadstoff - und Sedimenteinträgen in Grundwasser vermieden werden. Dazu hat die Lagerung der Bauabfälle während der Baumaßnahme entweder in Containern/Mulden oder auf befestigter Fläche zu erfolgen. Das Abbruchmaterial ist in diesem Fall regelmäßig mit Folie abzudecken um Auswaschungen von Schadstoffen aus dem Abbruchmaterial durch Niederschläge zu vermeiden. Vor der Entsorgung ist das Material nach den einschlägigen Vorgaben (s. Hinweise) zu untersuchen und je nach Belastungsgrad einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen; jedoch erst nach Zustimmung des SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht. Asbesthaltige und stark teerhaltige Bauabfälle (gefährlicher Abfall) sind in zugelassene Behältnisse zu verbringen und umgehend über eine zugelassene Anlage zu entsorgen.
4. Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Gelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 28 KrWG, Art. 30, 31 BayAbfG). Das Landratsamt ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Umweltdelikten ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

5. Bodenaushub aus den genannten Flächen des Bauvorhabens, der ggf. mit Altlasten der mittelbar angrenzenden Hausmülldeponie, Flrnr. 856, Gmkg. Weidenbach kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (§ 18 BBodSchV) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt, Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes zulässig.
6. In der Hackschnitzelanlage dürfen nur naturbelassenes Holz (A I Holz) als Inputstoff verwendet werden. Die sich beim Prozess der Holzverbrennung ergebenden Aschen sind vor der Entsorgung grundsätzlich nach LAGA PN 98 zu analysieren. Bei landwirtschaftlicher Ausbringung der Asche sind zusätzliche Analysen nach der Düngemittel-Probenahme – und Analyseverordnung (DüngMProbV) sowie der Bioabfallverordnung erforderlich. Die Untersuchungsergebnisse der Aschen sind vor der offiziellen Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Ansbach, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht vorzulegen. Im Rahmen der Entsorgung der Asche sind bei der Ascheuntersuchung auch die jeweiligen Abfallschlüsselnummern gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnisverordnung (AVV) - zu bestimmen und anzugeben.
7. Die für die einzelnen Aschearten vorgesehenen Entsorgungswege sind mit dem Landratsamt Ansbach, SG 32 – Teilsachgebiet Abfallrecht sowie bei ggf. beabsichtigter landwirtschaftlicher oder bodenbezogener Verwertung zusätzlich mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach auf Grundlage der Analyseergebnisse vor der Ausbringung abzustimmen. Hinsichtlich der Gewebe-/Elektrofilterasche (AVV-Nr. 10 01 18*) und bei anderen gefährlichen Abfällen, ist eine Eigenverwertung nicht zulässig. Hierzu ist das Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren durchzuführen und rechtzeitig vor der Entsorgung durch zugelassene Entsorgungsunternehmen beim Landratsamt Ansbach, SG 32 – Teilsachgebiet eine Abfallerzeugernummer zu beantragen. Der Anlagenbetreiber hat dem SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht darüber und im Falle aller im Betrieb anfallenden Abfälle in zweijährigen Abständen (bis zum 31.03.) eine Abfallbilanz mit Aufzeichnung der Entsorgungswege vorzulegen sowie die dazu erstellten Liefer-/Übernahme-/Begleitscheine, Analysen und einen Auszug aus dem Betriebstagebuch.

Hinweise:

Die Auflagen beruhen auf Vorgaben der §§ 3 ff. i.V.m. §§ 47 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie Regelungen der Nachweis-, Gewerbeabfall- und Bioabfallverordnung (§§ 9, 14 KrWG, §§ 1 ff. Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –), der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen.

Vor Entsorgung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen i. S. d. des § 3 Abs. 5, § 48 KrWG i.V.m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -) – zu gefährlichen Abfällen zählen neben Alt- bzw. Betriebsölen (AVV 13 02 06*), insbesondere auch (nicht abschließend), Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind' gem. AVV 15 02

02* sowie teerhaltiger Straßenaufbruch – ist sicherzustellen, dass das Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 2 ff. der Verordnung über die Nachweisführung (Nachweisverordnung -NachwV-) ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass gefährliche Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt (§ 17 KrWG). Bei der Beförderung gefährlicher Abfälle sind die Bestimmungen des § 54 KrWG zu beachten. Seitens der Antragsteller ist sicherzustellen, dass die mit der jeweiligen Abfallentsorgung betrauten Unternehmen über die notwendige Fachkunde und Befugnis zur Abholung bzw. Annahme der im Betrieb anfallenden Abfallarten verfügen. Die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle unterliegt generell der Anzeigepflicht des § 53 KrWG. Die Vorlage entsprechender Unterlagen beruht auf den §§ 47 ff. KrWG (sog. Registerpflichten).

Eine Wiederverwertung von belasteten mineralischen Abfällen (Bauschutt/Erdaushub) ist erst nach vorheriger Behandlung durch einen dafür zugelassenen Recyclingbetrieb und anschließender Beprobung/ Untersuchung des (aufbereiteten) Materials nach LAGA-Richtlinie PN 98 durch ein zugelassenes Gutachterbüro zulässig. Es ist vor Verwertung grundsätzlich die Zustimmung des Landratsamtes Ansbach, Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht einzuholen. Insbesondere sind im Rahmen der Aufbereitung von Bauschutt bestehende wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Vorgaben sowie die EBV zu beachten (siehe auch LfU Merkblatt:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000007?SID=1221600749&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_abfall_00266%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000007?SID=1221600749&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_abfall_00266%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Bauschutt, Baumischabfälle mit Bestandteilen von Metall, Kunststoff und Holz) sind gemäß § 3 Abs. 6, § 9, § 14 KrWG und §§ 1 ff. GewAbfV nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen (Trennungs- u. Sortiergebot).

Bei Bodenmaterial für Geländeauffüllungen sind die einschlägigen Vorgaben der EBV und bestehende Anlieferbedingungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Dabei darf das verwendete Bodenmaterial im offenen Einbau die Zuordnungswerte BM 0 grundsätzlich nicht überschreiten (s. dazu auch Auflagen Nr. 2).

Bei der Entsorgung bzw. Verwertung von Bauholz sind die sich aus den jeweiligen Altholzkategorien des § 2 der Altholzverordnung (AltholzV) ergebenden Voraussetzungen einzuhalten.

Beim Umgang mit Abfällen generell zu beachten sind die Grundsätze der §§ 6, 7 ff. KrWG („Verwertung vor Beseitigung“). Die jeweils aktuell gültigen Fassungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und abfallrechtlichen Verordnungen sind zu beachten; sie sind im Internet verfügbar.

Interner Hinweis:

Die o.g. Ausführungen können sich mit Vorgaben anderer Fachbereiche überschneiden. Wir bitten um Übersendung einer Kopie des ggf. Genehmigungsbescheides, möglichst in elektronischer Form, an das Landratsamt Ansbach Sachgebiet 32 – Teilsachgebiet Abfallrecht.

Ansbach, 23.04.2024
Landratsamt Ansbach
-Sachgebiet 32- TeilSG Abfallrecht
M a a g, RA